

5 HKO 76/17



## Landgericht Itzehoe

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**IDO Interessensverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V.**, vertreten durch d. Geschäftsführerin Frau Leonie Boddenberg, Umlandstraße 1, 51379 Leverkusen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Daniel-Philippe Newerla**, Langener Landstraße 266, 27578 Bremerhaven,  
Gz.: 2017/0192 DN

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

wegen Wettbewerbsverstößen

hat die 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Itzehoe durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Emmermann am 22.01.2018 beschlossen:

1. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die Beklagte hat keine erheblichen inhaltlichen Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch vorgebracht. Der Kläger konnte von ihr die Abgabe einer umfassenden Unterlassungserklärung verlangen, die sich auf den gesamten Fernabsatz zu beziehen hatte. Dies hat die Beklagte vor Klageerhebung trotz entsprechender Fristsetzung und Nachfristsetzung nicht getan, so dass sie Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Vorliegend sind ihr deshalb die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

oder bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Emmermann  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt

Hanukaeva, JOS'in